

"BURHAVE, FERIENHAUSGEBIET"
DER GEMEINDE BUTJADINGEN

Die Schmutzwasserdruckleitung wird aus dem Änderungsbereich herausgelegt

Sammelplatz für Müll, Sonderabfälle und Bioabfälle

Welfenring

Spielplatz

Zur Sülteker Straße

11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

1. Für die bauliche Nutzung der Grundstücke gelangt die BauVO 1990 (Bau-nutzungsverordnung vom 23.1.1990 (GGBl. I S. 132)) zur Anwendung.
2. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau z. B. Verfüllungen, Verröhren, Uferbefestigungen) bedarf gem. § 119 des Niedersächsischen Wasser-gesetzes (NWG) vom 1. März 1984 (GGBl. I S. 107) der Zustimmung der Wasserbehörden. Diese sind im vorliegenden Fall die Wasserbehörden der Landkreise Verden, Diepholz und Lüneburg, stehen dem Ausbau gleich. Ein Ausbau kann ohne vorherige Durchführung einer Planfeststellung genehmigt werden, wenn die Planfeststellung ohne wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist. Ein entsprechender Antrag ist bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Eine Untertätigkeit der unteren Behörde ergibt sich aus § 97 ff des Nie-dersächsischen Wassergesetzes.
3. Für den ausgewiesenen Standort der Transformatorstation (einschl. deren Zuegung) ist eine Grundstücksart zu Gunsten der ENE Aktiengesell-schaft in das Grundbuch einzutragen.
4. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten vor- oder fruhgeschich-tliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese Funde gemäß den Nieder-sächsischen Bodendenkmalgesetzen (NBodDG vom 1. März 1984, S. 107) mel-depflichtig. Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Landes- und Ge-nießeinverwaltung zu melden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß nord-östlich der Fundstelle eine vorhandene Kurve direkt anschließend (siehe hierzu den Übersichtsplan).

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144 "Burhave, Ferienhausgebiet" treten die textl. und zeichnerischen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 144 "Burhave, Ferienhausgebiet" mit örtlichen Bauvorschriften, welche sich auf den vorliegenden Änderungsbereich beziehen, außer Kraft.

A detailed historical map of the 'Wurf' area in Berlin. The map shows a dense residential area with numerous small buildings and streets. A large, irregularly shaped area is highlighted with a thick black line, indicating a specific planning zone. The text 'Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14' is written across the map, and 'Historisches Archiv' is noted at the bottom right. The map is oriented with North at the top.

Mängel und Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Butjadingen, den
Unterschrift

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (A. Z.:) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch entrichteten gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

....., den

Höhere Verwaltungsbehörde
(Unterschrift)

Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der ausgewiesenen Fläche für Aufschüttungen ist ein 3,00 m breiter Wall, mit einer Böschungsschneigung von 1:1 und einer Kalkhohlensbreite von 1,00 m, anzulegen. Auf dem Wall ist eine 1,00 m hohe Holzwand, welche eine Dicke von 2 cm aufweisen muß, herzustellen. Bei der Anlage des Walles sind zukünftige Setzungen zu berücksichtigen. Der Wall muß mit 10 cm gereinigten, heimischen Strauchern (z. B. Hainbuche, Kirsche, Schlehe, Weide) bepflanzt werden. Hierbei ist zu überwachen, daß die Anpflanzungen von der Grabenböschung der ausgewiesenen Graben einen Abstand von mindestens 3,00 m aufweisen müssen. Die übrige Fläche ist mit Strauchweiden oder Kirschenweiden zu begrünen. Die Anpflanzungen sind nach Fertigstellung des Walles in der ersten Pflanzperiode vorzunehmen.

2. Entlang des Wallfußes ist eine Grube anzulegen, welche das anfallende Oberflächenwasser vom Wall in das vorhandene Oberflächenentwässerungsableitet (siehe hierzu den Querschnitt A - A auf der Planzeichnung).

[illegible]